



GEMEINDE SITTERSDORF

9133 Sittersdorf 100A
Telefon: 04237/2020 • Fax: DW 9
E-mail: sittersdorf@ktn.gde.at
www.sittersdorf.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 20.12.2019, AZ.: 004-1 Nr. 04/2019 mit welcher bestimmte, an öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Gemeindebedienstete zu gewährende Nebengebühren pauschaliert werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 und 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl.Nr. 56, in der derzeit gültigen Fassung, in Zusammenhalt mit § 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl.Nr. 71, sowie §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindordnung, K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, beide in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Bediensteten der Gemeinde SITTERSDORF für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zustehenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt.

Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierung sind in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dargestellten Anlage angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage ./1 angeführten Prozentsätze sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt.

Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf die Dauer dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten jenes Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrundeliegende Sachverhalt wesentlich geändert hat.

Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühren mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 21.12.2018, AZ.: 004-1 Nr. 05/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

2. Landtagspräsident Jakob Strauß

Angeschlagen am: 23.12.2019

Abgenommen am:

Anlage .1 zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 20.12.2019,
AZ.: 004-1 Nr. 04/2019

Abschnitt I

Überstundenvergütungen

(§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

1. Standesbeamter: 11,17000 % monatlich

Abschnitt II

Mehrleistungszulagen

(§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

1. Bauverwaltung: 8,00000 % monatlich

2. Fremdenverkehr: 3,40604 % monatlich

3. Fuhrpark: 3,268 % monatlich

4. Meldeamt: 6,000 % monatlich

Abschnitt III

Erschwerniszulagen

(§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

A) Handwerkliche Verwendung:

1. Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau

u. sonstige Erdarbeiten ab 0,60 m Tiefe 0,02478 % je Stunde

2. Lenken und Bedienen von Schneeräum-

geräten sowie Streuung von Hand aus 0,02478 % je Stunde

3. Straßenasphaltierungsarbeiten 0,02478 % je Stunde

4. Arbeiten mit Presslufthammer, Pressluft-

bohrer, Rüttelplatte u. ähnlichen Geräten 0,03718 % je Stunde

5. Bedienung von Spezialmaschinen und

Geräten (z.B. Walzen, Motorsägen, Kreis-
sägen, Hobelmaschinen) 0,03718 % je Stunde

B) Allgemeine Verwaltung:

1. Bedienung von Computer 2,47890 % monatlich

Abschnitt IV
Gefahrenzulage

(§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

1. Baumfällen, Baumschnitt	0,03098 % je Stunde
2. Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau u. sonstige Erdarbeiten ab 2 m Tiefe	0,03718 % je Stunde
3. Arbeiten bei Elementarereignissen unter besonders gefährlichen Umständen (z.B. bei Hochwasser, Brandbekämpfung)	0,03718 % je Stunde
4. Kadaverbeseitigungen	0,03718 % je Stunde

Abschnitt V
Aufwandsentschädigungen

(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

A) Handwerkliche Verwendung:

1. Durchführung von Teerarbeiten	0,03718 % je Stunde
2. Straßenreinigung	0,02478 % je Stunde
3. Reparatur und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten	0,03718 % je Stunde
4. Dienstverrichtung bei einer Entfernung von über 5 km von der Dienststelle	0,29995 % täglich
bei einer Entfernung von 2 bis 5 km	0,17972 % täglich

Abschnitt VI
Fehldgeldentschädigungen

(§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

1. Führung der Hauptkasse	3,09866 % monatlich
2. Führung der Nebenkasse	1,85919 % monatlich

Abschnitt VII
Bereitschaftsentschädigung
(§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

Für den Straßenwinterdienst

a) Rufbereitschaft

- bis 100 Stunden je Monat und Bediensteten 0,03967 % je Stunde
- über 100 Stunden je Monat und Bediensteten 0,07934 % je Stunden

b) Anwesenheit in der Dienststelle (oder an einem
an bestimmten Ort)

0,13223 5 je Stunde

-X-X-

Anlage .12 zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 21.12.2018,
AZ.: 004-1 Nr. 05/2018

Abschnitt I

Aufwandsentschädigungen im Anlassfall

(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

1. Betreuung Aufbahrungshalle St. Philippen: 60,00 Euro pauschal/Anlassfall

Abschnitt II

Regelmäßige Aufwandsentschädigungen

(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

1. Bereitschaftszulage Wasserwart 30,65 Euro/Monat

-X-X-